

gleichbedeutend ist, δεδόχθαι die Worte τῆ βουλῆ καὶ τῷ δήμῳ hinzufügte, sind mir erst aus jener späten Epoche, für welche die staatsrechtlichen Formulare und Formen leerer Schall waren, zwei Beispiele bekannt, aus einer Ephebeninschrift nr. 479 (1. 2), die nach Köhler in die erste Hälfte des ersten Jahrhunderts v. Chr. gehört. Die Ergänzung ist Z. 34 [-- ἀγαθῆ τύχῃ δεδόχθαι τῆ βουλή καὶ τῷ δήμῳ, ἐπα[ινέσαι] κτλ. sicher und danach Z. 15 eingesetzt; ob mit dieser Formel sich Z. 23 ἔδοξεν τῷ δήμῳ oder wie ergänzt wird ἔδοξεν τῆ βουλῆ καὶ τῷ δήμῳ verband, ist nicht zu eruiren, aber auch gleichgültig. Um diese Zeit wird in den Ephebenurkunden der Rath allein genannt, der im Namen des Volkes die üblichen Auszeichnungen gewährt, zuerst nr. 466, Z. 39, dann 481. 482. Danach dürfte Dittenberger's übrigens richtige Bemerkung (Hermes I 408) gegen Böckh's Ergänzung (vgl. CIG. I p. 118) [δεδόχθαι τῆ βουλῆ καὶ] τῷ δήμῳ etwas anders zu formuliren und nicht auf Franz (*Elem. epigr. Gr.* p. 321) zu berufen sein. Zu den beiden Belegen gesellen sich, um von nichtattischen und spätesten Inschriften abzusehen, einige andere wohl derselben Zeit entstammende, die in den der Kranzrede des Demosthenes einverleibten Urkunden stehen: §. 29. §. 84. §. 116. §. 118. §. 164. §. 165 (vgl. 115 Καλλίας Φρεάριος εἶπεν ὅτι δοκεῖ τῆ βουλῆ καὶ τῷ δήμῳ). Was von dieser Inschrift gilt, wiederholt sich auch auf den folgenden, dass dieselben trotz ἔδοξεν τῆ βουλῆ καὶ τῷ δήμῳ im Protokoll durch δεδόχθαι (ἐψηφίσθαι) τῷ δήμῳ im Innern als reine Volksdecrete charakterisirt werden.

2) 57. Urkunde aus Ol. 104, 3 = 362/1, welche sich vielleicht auf die Verhältnisse in Potidaea bezog und als feierlicher Vertrag durch die Gebetsformel, die vollständiger auf der nächsten Urkunde desselben Jahres Z. 6 ff. erhalten ist, εὐχασθαι μὲν τὸ γκῆρυκα αὐτίκα μάλα τῷ Διὶ τῷ Ὀλυμπίῳ καὶ τῆ Ἀθηνᾶ τῆ Πολιάδι καὶ τῆ Δήμητρι καὶ τῆ Κόρη καὶ τοῖς δώδεκα θεοῖς καὶ ταῖς σεμναῖς θεαῖς, ἐὰν συνενείχη Ἀθηναίων τῷ δήμῳ τὰ δόξαντα κτλ., gekennzeichnet wird.

3) 57^b. Bündniss mit den Peloponnesiern aus Ol. 104, 3 = 362/1 v. Chr.

Ἐπὶ Μέλωνος ἀρχοντος.

Συμμαχία Ἀθηναίων καὶ Ἀρκάδων καὶ Ἀχαιῶν καὶ Ἠλείων καὶ Φλεισίων · ἔδοξεν τῆ βουλῆ καὶ τῷ δήμῳ